

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

(Erb-) Defensiv-Alliance zu Grandmont
vom 05. September 1696

(Erb-) Defensiv-Alliance zwischen dem Kurfürsten Max Emanuel von Baiern, Gouverneur der spanischen Niederlande, und Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg.

Unterhändler:

Baierisch: Max Christof Freiherr v. Mayr

Brandenburgisch: Friedrich Wilhelm v. Diest, Geheimer und Clevisch-Märkischer Regierungs-Rath, ausserordentlicher Gesandter in Brüssel

Wegen der Ratifikationen siehe unten

Einleitung anknüpfend an die alten Kurvereine und einzelne gleichen Zweck verfolgende Particular-Tractate unter Kurfürsten.

1. Die Alliance soll den Reichssatzungen und den Kurvereinen zu keinem Präjudiz gereichen.
2. Es soll enge Correspondenz und Freundschaft zu wechselseitiger Förderung und zu Abwehr von Nachtheil unter den Contrahenten stattfinden.
3. Wird Baiern in irgend einem seiner jetzigen oder künftigen Lande gekränkt oder angegriffen, so hilft ihm Brandenburg mit 3'000 Mann zu Fuss und 1'000 Reitern (*denen Assistenz Sold, Requiers Brot und Fourage gibt*).
4. Wird Brandenburg in irgend einem seiner Lande, inner- oder ausser dem Reich, angegriffen etc., so hilft ihm Baiern ganz ebenso.
5. Besonders: wenn nach Beendigung dieses jetzigen Krieges die beiden Kurfürsten in ihrem Besitz attackiert oder tubiert werden, so leisten sie sich auf Verlangen die beregte Hülfe, wenn innert 4 Monaten in Güte keine Abhülfe möglich.
6. Contrahenten avisieren sich wechselseitig in Zeiten von drohender Gefahr. Die Hülfe erfolgt auf Requisition innert 6 Wochen. Das Obercommando ist beim Requirierens. Der Commandeur der Auxiliartruppen steht nur unter dem Obercommandanten, welcher stets höheren Rang haben muss, als er.
7. Die Hülfe wird eventuell verdoppelt – aber auf Kosten des Requirierens.
8. Assistenz kommt mit dem Attaquierenden nicht in Ruptur, nimmt es dieser aber doch dafür auf, so immerhin auch Ruptur – und sucht Assistenz seine sonstigen Alliierten mit zu engagieren.
9. Werbung, Durchzüge etc. werden dem Angreifer verweigert, dem Alliierten dagegen werden eventuell Kriegsmaterialien verabfolgt.
10. Tritt gemeinsame Ruptur ein (*ad 8*), so erfolgen die Operationen de concert, Waffenstillstand oder Friede nur gemeinsam, item betreffende Unterhandlungen. Die Ortsbestimmung für die Unterhandlungen steht beim Angegriffenen. Die Alliierten halten Communication über den Fortgang der Unterhandlungen und gehen weder Frieden noch Stillstand auf einige auf einige Jahre ein, ohne
 - 1) den Mitalliierten einzuschliessen,
 - 2) ihm, auf Begehr, zu völliger Restitution verholfen,
 - 3) ihm etwaige Vortheile (*Gerechtigkeiten, Exemption, Prärogativen*) mit ausbedungen zu haben; es hätten sich denn die Alliierten selbst eines andern verglichen.
11. Mit keinem Potentaten wird hinfort etwas diesem Bündnisse Nachtheiliges geschlossen.
12. Die Contrahenten fordern ihre Mitalliierten zum Eintritt in diese Alliance auf, besonders England, General-Staaten – Cöln – Hessen Cassel etc.
13. Die Ratifikationen erfolgen innert 6 Wochen.

Articuli separati.

1. Contrahenten leisten sich auch wechselseitig Beistand zu Erlangung solcher Rechte und Länder, die ihnen bereits verfallen oder noch verfallen werden (*durch Succession, Testament, ab intestato, parca dotalit (Geiz), Erbverbrüderung, Anwartung*) vermittelt Unterhandlungen oder ad modum der Artikel 3 und 4 des Hauptvergleichs.

2. Baiern verspricht in specie Kurbrandenburg, dass bei erfolgtem Frieden selbem für seine Hülfe entsprechende Satisfaction werde (*resp. dass irgend evtl. Expectanz oder Exemption zu dem Ende von Baiern gutgeheissen und befördert werde*) und ebenso Brandenburg an Baiern.

Secreti Articuli.

1. Brandenburg bemüht sich bei bevorstehender Friedenshandlung und disponiert England und die General-Staaten desgleichen dahin zu wirken, dass die Krone Spaniens dem Kurfürsten von Baiern das Gouvernement der etc. Niederlande auf Lebzeiten belasse.
2. Sollte Spanien den Kurfürsten von Baiern, trotz der Zusage in pactis dotalib., aus den Niederlanden entfernen, der Kurfürst aber nicht eher weichen wollen, als bis er für seine Kosten bei Defension dieser Lande entschädigt – so einigen und assistieren sich Baiern und Brandenburg und besetzen und nutzen einige Oerter so lange, bis sie beiderseits für etc. Rückstände befriedigt sind.
Erhält Baiern die etc. Niederlande erblich, so soll es bei dem „dafern aber auch“ des Articuli secretissimi (*gesonderter Artikel*) bezüglich des untersten Theils vom Oberquartier *etreffenden Absatzes*).

Secretus Articulus.

Beide Fürsten wollen sich bemühen, die königliche Würde auf ihre Kurhäuser zu bringen und versprechen sich dazu wechselseitige Assistenz; auch keine „ombrage (*Beschattung*)“ oder „jalousie (*Neid, Eifersucht*)“ zu empfinden, wenn sie der Eine früher erlangte; wie auch dieser mit dem Könige in Böhmen in kein besonderes Verständnis treten soll, um Neuerung zum Präjudiz der Andern im Kurcolleg zu erreichen.

Articuli secretissimi (*abgeschiedener Artikel*).

1. Anknüpfend an 1) der Articuli separati und die beiden Articuli secreti, so soll es ein casus foederis (*Sitzungsfall*) sein, wenn Baiern in puncto der spanischen Niederlande graviert würde, und assistiert ihm dann Brandenburg officiis und mit der vereinbarten, der doppelten, ja dreifachen Hülfe vis 12'000 Mann, ohne andere Recompens als Brot und Fourage für die Truppen und das (*Artikel 2 vereinbarte*) Stück vom Oberquartier Geldern – event. auch mittelst einer Diversion oder Androhung einer solchen. Brandenburg lässt sich deshalb event. auch mit England und den General-Staaten der Art in geheime Alliance ein. Desgleichen wenn der bairische Kurprinz das Successions-Recht noch weiter als auf die etc. Niederlande zu extendieren sich getraut. So hilft Brandenburg auch da mit 4'000 Mann (*Artikel 3 des Hauptvergleichs*) jedoch unter näherer Vergleichung wegen Verpflegung und „Ergötzlichkeit“ dafür.
2. Weil Brandenburg nach dem Tractat mit Spanien von 1674 eine Forderung von circa 2 Millionen an dasselbe hat, so befördert Baiern Terminabzahlung beim Frieden oder unmittelbar drauf, oder dass evtl. das Oberquartier von Geldern jure antichreseos (*Pfandnutzung*) an Brandenburg gegeben werde, oder andere ansehnliche Stücke zu selbem Zweck, oder wenn das nicht geht, so tritt Baiern, in den Besitz der etc. Niederlande gelangt, an Brandenburg ab:
 - den untersten Theil des Oberquartiers von Geldern (*in specie Geldern, Venloo, Straelen, Wachtendonk – Krikenbeck und Kessel – Walbeck, Well, Aerssen und Afferden – item Ray, Klein Kevelaer und Middelaer*) mit allen Hoheitsrechten etc. (*auch wenn die Schuld zum Theil oder ganz bezahlt wäre*) – sofern nämlich Brandenburg für den etc. Zweck bewaffnete Hülfe geleistet hat.
 - Wenn Letzteres nicht der Fall, begnügt sich Brandenburg mit Venloo und dem Bezirk zwischen der Maas und der Grift oder fossa Mariae. Brandenburg lässt im abgetretenen Theil die katholische Religion ungekränkt.
3. Stirbt der König von England ohne Leibes-Erben und der Kurfürst von Brandenburg wird durch seine Mutter (*resp. Testament des Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien*) Erbe der oranischen Güter, so soll auch das ein casus foederis (*Sitzungsfall*) sein und Baiern hilft dann dem Kurfürsten von Brandenburg zum Effect des grossväterlichen Testaments und Brandenburg tritt dafür, zum ungekränkten Besitz der Erbschaft gelangt, an Baiern die Herrschaft Grimbergen ab.
4. Wenn Pfalz-Neuburg im Mannesstamm erlischt, so verhilft Baiern Kurbrandenburg zum vollen Besitz des Jülich-Clevischen Erbes; evtl. nach Massgabe von Artikel 4 des Hauptvergleichs, und wenn Baiern schon im Besitz der Niederlande ist, evtl. nach Artikel 1 mit doppelter und

dreifacher Hülfe (*der Rechtsweg sei übrigens den übrigen Prätendenten nicht verwehrt*). Und hierfür gibt Brandenburg den Baiern die evtl. angestorbenen Herrschaften Diest und Sichern, oder wenn keine Waffenhülfe stattgefunden, Eine von beiden.

Ratificationen wurden nicht ausgewechselt. (*Die diesseitigen datierten: die des Hauptvertrages Cöln an der Spree 08./18. October; der Artikel sep. et secr. 16. September 1696*)

Es scheint sich die Annahme, dass Kurfürst Max Emanuel auch von England und den General-Staaten bereits betreffende notwendige Zusicherungen erhalten, nicht verifiziert zu haben; wodurch sich die Suppositionen von den Articeln secretissima an aufwärts fielen und die Ratificationen nicht zum Austausch kamen.



Kurfürst (*Maximilian II.*) Max Emanuel von Bayern
11.07.1662 – 26.02.1726